

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Juli 1956 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. II S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

I. V.: Skodowski

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 5* *1
über die Prämierung der Sauenabferkelung und
Ferkelaufzucht.**

Vom 27. Juni 1962

§ 1

(1) Die Anordnung Nr. 4 vom 27. Dezember 1960 über die Prämierung der Sauenabferkelung und Ferkelaufzucht (GBl. II 1961 S. 4) gilt für das Jahr 1962 mit der im § 2 festgelegten Änderung.

(2) Die in der Anordnung Nr. 4 enthaltenen Termine sind entsprechend für das Jahr 1962 anzuwenden.

§ 2

Der § 2 Abs. 6 der Anordnung Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des Sonderfinanzausgleiches regelt sich nach der Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 29/60 vom 9. August 1960. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gewährt den Räten der Bezirke auf Antrag für das jeweilige Quartal im voraus ein Limit, bis zu dessen Höhe nach den geltenden Bestimmungen Prämien gezahlt werden können.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft**

Reiche II

* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1961 Nr. 2 S. 4)

**Anordnung Nr. 13*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

Vom 25. Juni 1962

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Kreis Karl-Marx-Stadt, Bezirk Karl-Marx-Stadt, und im Kreis Niesky, Bezirk Dresden, werden

* A.-Öffnung Nr. 12 (GBl. II 1961 Nr. 21 S. 111)

gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neufestgelegten bergbaulichen Schutzgebiete ist das von der Obersten Bergbehörde auf den Lageplänen — den topografischen Karten im Maßstab 1:25 000 Hohenstein-Ernstthal, Blatt 5142; Mücka, Blatt 4654, und Rothenburg, Blatt 4655 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

§ 2

Der Leiter der Obersten Bergbehörde übergibt nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Vorsitzenden der Räte der Kreise Karl-Marx-Stadt und Niesky, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Karl-Marx-Stadt und Dresden sowie den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Ausfertigungen der im § 1 Abs. 2 genannten Lagepläne.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Karl-Marx-Stadt die Bergbehörde Zwickau, für den Bereich der bergbaulichen Schutzgebiete im Kreis Niesky die Bergbehörde Senftenberg.

§ 4

Die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3, § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) sind für die durch diese Anordnung festgesetzten bergbaulichen Schutzgebiete entsprechend anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 25. Juni 1962

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß nachstehende Preisanordnungen wie folgt zu berichtigen sind:

1. Festpreiskatalog Teil I für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Erd- und Felsarbeiten (Rohrgräben) —, Ausgabe Oktober 1956 (Sonderdruck Nr. 170 des Gesetzblattes):

Die Position 121.903 bei einer Grabentiefe von 1,50 m muß richtig heißen:

Lohn	=	10,54 DM
Material	»	0,37 DM
Zuschlag	=	8,43 DM
Festpreis	=	19,34 DM (DDR)